



Antrag des geschäftsführenden Vorstands zur Satzungsänderung  
Mitgliederversammlung Turn- und Sportverein Brake von 1896 e.V.  
22.05.2025

## Antrag: Mehr Transparenz und finanzielle Stabilität für unsere Abteilungen

### Hintergrund der Satzungsänderung

Unser Verein wächst – und damit auch die Herausforderung, die finanzielle Basis für den Sportbetrieb langfristig zu sichern. Wir wollen den Abteilungen eine transparente Grundlage geben, um ihre Finanzierungsmodelle eigenständig zu gestalten. Dafür schlagen wir eine Satzungsänderung vor.

Ein zentraler Punkt ist die Möglichkeit, abteilungsspezifische Beiträge einzuführen, die gezielt für den jeweiligen Sportbetrieb verwendet werden können. Damit schaffen wir die Basis für eine nachhaltige Finanzierung, ohne den Gesamtvereinsbeitrag für alle Mitglieder anheben zu müssen.

Änderungen an der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wir möchten euch die geplanten Änderungen darum hier im Detail vorstellen:

### 1. Änderung: Modernisierung der Sprache in der Präambel

#### **Aktuelle Fassung:**

*"Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen."*

#### **Neue Fassung:**

*"Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter."*

#### **Warum diese Änderung?**

Sprache entwickelt sich. Wir nutzen eine präzisere, zeitgemäße Formulierung, die inhaltlich unverändert bleibt und alle Geschlechter gleichermaßen anspricht.

### 2. Änderung – Einfachere Aufnahme neuer Mitglieder

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

##### **Aktuelle Fassung Satz Nr. 4:**

*„Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.“*

##### **Neue Fassung Satz Nr. 4:**

*„Die Mitgliedschaft wird mit Einreichen des vollständigen Aufnahmeantrags wirksam, sofern der*



*geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags widerspricht. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.*

*Mit Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinsatzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.*

*Das Aufnahmedatum ist das Datum, das auf dem Aufnahmeantrag angegeben ist.“*

### **Warum diese Änderung?**

Der geschäftsführende Vorstand musste bisher jeden Antrag aktiv beschließen – ein hoher Aufwand bei vielen Anträgen. Die neue Regelung vereinfacht den Prozess, während das Vetorecht erhalten bleibt.

## 3. Änderung – Klarstellung zur Mitgliedschaft juristischer Personen

### **§5 Arten der Mitgliedschaft**

#### **Aktuelle Fassung Absatz 3:**

*„3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.“*

#### **Neue Fassung:**

*„3. Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.“*

### **Warum diese Änderung?**

Damit wird klargestellt, dass juristische Personen aufgenommen werden können, aber kein automatisches Recht darauf haben – analog zur Behandlung natürlicher Personen.

## 4. Änderung – Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **§5a Mitglieder**

**Aktuelle Fassung:** Dieser Paragraph existiert bisher nicht.

#### **Neue Fassung:**

*„§5a Mitglieder*

*1. Rechte ordentlicher Mitglieder*

*a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:*

- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben und sich gemäß der Satzung und den Vereinsordnungen zur Wahl zu stellen.*
- die Angebote und Einrichtungen des Vereins gemäß den Beschlüssen der Vereinsorgane und bestehenden Ordnungen zu nutzen, unabhängig von der Hauptabteilungsmitgliedschaft.*

*b) Ordentliche Mitglieder gehören einer Abteilung (Hauptabteilung) an, unabhängig davon, ob sie die Angebote anderer Abteilungen nutzen.*

*c) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in ihrer jeweiligen Abteilung an Versammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht entsprechend der Abteilungsordnung auszuüben.*



## 2. Hauptabteilungsmitgliedschaft

a) Die Zuordnung zur Hauptabteilung erfolgt bei Eintritt in den Verein oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

b) Ein Wechsel der Hauptabteilungsmitgliedschaft ist durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand möglich.

## 3. Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder

a) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend teilnehmen und Anträge stellen.

b) Die Beitragspflicht außerordentlicher Mitglieder wird gesondert durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

c) Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und Ordnungen einzuhalten,
- die Vereinszwecke aktiv zu fördern.

## 4. Pflichten aller Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) die festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen,

b) die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten,

c) die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden könnte,

d) dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Anschrift oder E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

## 5. Folgen von Pflichtverletzungen

Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten, kann der geschäftsführende Vorstand gemäß §6 Abs. 2 der Satzung Ordnungsmaßnahmen einleiten.“

### **Warum diese Ergänzung?**

Bisher gab es keine klare Definition, welche Rechte und Pflichten Mitglieder haben. Das holen wir nun nach und schaffen damit mehr Transparenz.

Änderung Nr. 5: Sprachliche Klarstellung der Kündigungsfrist (vier Wochen → ein Monat)

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen**

#### **Aktuelle Fassung Absatz 1:**

„1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vier Wochen Monat erklärt werden.“

#### **Neue Fassung:**

„1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.“



### **Warum diese Änderung?**

Die Formulierung wird angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden und die Kündigungsfrist sprachlich klarer darzustellen – inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

### Änderung Nr. 6: Flexiblere Handhabung der Beitragsgestaltung

#### **§ 7 Beiträge**

Die Neufassung von § 7 der Vereinssatzung dient dazu, die Beitragsregelungen klarer und flexibler zu gestalten. Insbesondere werden viele Detailregelungen in eine eigenständige **Beitragsordnung** überführt, um Anpassungen an veränderte Bedingungen einfacher und ohne aufwändige Satzungsänderungen vornehmen zu können.

#### **Aktuelle Überschrift:**

„§ 7 Beiträge“

#### **Zukünftige Überschrift:**

„§ 7 Beiträge und Gebühren“

### **Warum diese Änderung?**

Die neue Überschrift verdeutlicht, dass neben Mitgliedsbeiträgen auch Aufnahme-, Kurs- und Sondergebühren geregelt sind.

### **Aktuelle inhaltliche Fassung und zukünftige Anpassungen\***

\*Satznummerierung hier nur aus Gründen der Übersichtlichkeit

#### **Satz 1 - bleibt unverändert**

*„Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.“*

#### **Satz 2, aktuelle Fassung:**

*„Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und werden halbjährlich anteilig eingezogen.“*

#### **Satz2, zukünftige Fassung:**

Der Satz entfällt zukünftig – wird in die neue Beitragsordnung überführt.

#### **Sätze 3 bis 6, aktuelle Fassung:**

*„Umlagen können maximal bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.“*

*„Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.“*

*„Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.“*

*„Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.“*



### **Sätze 3-6, zukünftige Fassung:**

*„Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe möglicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.“* (Sprachlich präzisiert)

*„Umlagen dürfen pro Jahr maximal das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.“*  
(Unverändert, sprachlich vereinfacht)

*„Die Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.“* (Unverändert, sprachlich vereinfacht)

*„Rücklastschriftgebühren und Kosten durch Zahlungsverzug sind vom Mitglied zu tragen.“*  
(Klarstellung der Kostentragungspflicht)

**Warum diese Änderungen?** Präzisierungen in den Formulierungen zur Festlegung der Beiträge und Umlagen.

### **Sätze 7 bis 11, aktuelle Fassung:**

*„Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.“*

*„Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.“*

*„Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.“*

*„Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.“*

*„Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.“*

### **Zukünftig:**

Entfallen die Sätze zu Mahnung, Zahlungsverzug, Fälligkeit der Beiträge sowie zur Informationspflicht der Mitglieder (z. B. Adressänderung). Sie werden in die Beitragsordnung überführt.

### **Warum diese Änderung?**

- Diese Regelungen sind wichtig, aber nicht satzungsrelevant.
- In der Beitragsordnung lassen sie sich flexibler anpassen.
- Der Verein kann schneller auf Änderungen reagieren, ohne eine Satzungsänderung durchführen zu müssen.

**Satz 12** – bleibt unverändert

*„Näheres regelt die Beitragsordnung.“*

## Änderung Nr.7 – Definition und Regelung der Abteilungen

### **Neuer Paragraph § 7a: Abteilungen**

Im Zuge der geplanten Satzungsänderungen wird mit § 7a – Abteilungen eine neue Regelung eingeführt, die die organisatorische Stellung der Abteilungen innerhalb des Vereins klar definiert.



Dies ist insbesondere notwendig, um die Einführung abteilungsspezifischer Zusatzbeiträge rechtlich sauber abzubilden und sicherzustellen, dass die Abteilungen ihre Finanzen transparent und im Einklang mit den Vereinsvorgaben führen:

#### *„§ 7a Abteilungen*

*Abteilungen sind organisatorische Einheiten des Vereins, die für spezifische Sportarten oder Aufgabenbereiche zuständig sind. Sie organisieren ihren Sportbetrieb selbstständig im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Abteilungsordnung.*

*Die Gründung, Auflösung oder Fusion von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.*

*Abteilungen sind verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung des Vereins zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen, mindestens aber jährlich einen Bericht vorzulegen.*

*Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung. Die Wahlmodalitäten und Aufgaben der Abteilungsleitung regelt die Abteilungsordnung.*

*Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Beschlüsse der Abteilungsleitungen oder Abteilungsversammlungen zu überprüfen und aufzuheben, wenn sie den Vorgaben der Satzung, der Ordnungen oder den Interessen des Vereins widersprechen. Vor einer Aufhebung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der jeweiligen Abteilungsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zur geben.“*

#### **Warum die Einführung von § 7a?**

Bisher war in der Satzung nicht klar definiert, welche Stellung die Abteilungen innerhalb des Vereins haben und wie sie organisiert sind. Da die geplanten Änderungen in § 7 – Beiträge und Gebühren die Möglichkeit zur Einführung abteilungsspezifischer Beiträge vorsehen, müssen die Abteilungen als solche sauber geregelt sein.

Änderung Nr. 8 – Verfahren bei technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abstimmungen

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

##### **Aktuelle Fassung Absatz 7:**

*„Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.“*

##### **Zukünftige Fassung:**

*„Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gelten elektronische Stimmabgaben als gültig, wenn sie bis zum Abschluss des jeweiligen Abstimmungsvorgangs beim Verein eingehen. Treten technische Probleme auf, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe verhindern, entscheidet der*



*Versammlungsleiter, ob der Abstimmungsvorgang wiederholt oder fortgesetzt wird. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.“*

### **Warum diese Änderung?**

Wir präzisieren die Regelung bei virtuellen Sitzungen, insbesondere wie geklärt wie zu verfahren ist, wenn es zu technischen Problemen, während der Abstimmung kommt.

Änderung Nr. 9 – Klärung der Ordnungsrechte des Vorstands

### **§ 11 Vorstand**

#### **Aktuelle Fassung Absatz 6:**

*„Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen.“*

#### **Neue Fassung Absatz 6:**

*„Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, um Aufgaben zu delegieren. Der geschäftsführende Vorstand erlässt die Ordnungen des Vereins, mit*

*Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Ordnungen treten erst nach Veröffentlichung und Information der Mitglieder in Kraft.“*

### **Warum diese Änderung?**

Das Recht des geschäftsführenden Vorstands Ordnungen zu erlassen wird präzisiert. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die Jugendordnung hiervon ausgenommen ist, sondern durch die Jugendversammlung beschlossen wird.

### **Erweiterung Absatz 6**

Zudem wird Absatz 6 ein weiterer Satz am Ende hinzugefügt, den es bisher nicht gab.

#### **Hinzufügung:**

*„Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beschlüsse der Abteilungsleitungen oder Abteilungsversammlungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Satzung, den Ordnungen und den Interessen des Vereins zu überprüfen und bei Verstößen mit Begründung aufzuheben. Bei groben Pflichtverletzungen der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand anrufen, um Sanktionen bis hin zur Abberufung der Abteilungsleitung zu beschließen.“*

### **Warum diese Hinzufügung?**

Es wird sichergestellt, dass Abteilungen und deren Leitung sich im Rahmen von Gesetzen, Satzung und Ordnungen bewegen. Bei schweren und wiederholten Verstößen kann der Gesamtvorstand über Maßnahmen entscheiden, dem entgegenzuwirken.



Änderung Nr. 10 – Datenschutz für ehemalige Mitglieder

### **§ 13 Datenschutz**

#### **Hinzufügung eines Satzes in Absatz 3:**

*„Personenbezogene Daten von ehemaligen Mitgliedern werden nach Austritt des Mitglieds oder Beendigung des Amtes nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung rechtlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtungen notwendig ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.“*

#### **Warum diese Hinzufügung**

Wir regeln, was mit den Daten der Mitglieder bei Austritt aus dem Verein passiert.

Änderung Nr. 11 - Klare Regelungen bei Auflösung des Vereins

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

#### **Aktuelle Fassung Satz 3:**

*„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.“*

#### **Neue Fassung Satz 3:**

*„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens. Das Vermögen ist dabei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wobei die Förderung des Sports vorrangig berücksichtigt werden soll.“*

#### **Warum diese Änderung?**

Die bisherige Regelung Empfänger UND Zweck festzulegen, ist für den Empfänger rechtlich nicht bindend. Um zu verhindern, dass, im Fall der Fälle, das Vereinsvermögen versickert, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung.

Änderung Nr. 12 – Einführung von Begriffsbestimmungen

### **§ 16 Begriffsbestimmungen**

#### **Aktuelle Fassung:**

Nicht vorhanden

#### **Zukünftige Fassung:**

*„§ 16 Begriffsbestimmungen*

*Sofern in dieser Satzung „Textform“ gefordert ist, bedeutet dies die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 126b BGB. Textform liegt vor, wenn eine Erklärung in schriftlich und in lesbarer Form abgegeben wird und die Person des Erklärenden erkennbar ist. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich. Zulässige Formen sind z. B. E-Mail, Fax oder schriftliche Mitteilung.“*



### **Warum diese Hinzufügung?**

Der Paragraf schafft Klarheit über verwendete Begriffe, hier zunächst den Begriff "Textform", der klarstellt, was darunter in dieser Satzung zu verstehen ist

[Ende des Antragstextes](#)

Soweit die Änderungen an unserer Satzung, die der geschäftsführende Vorstand beantragt.

### **Was passiert als Nächstes?**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden in der Mitgliederversammlung am 22.05.2024 zur Abstimmung gestellt. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen und über die zukünftige Satzung mitzuentcheiden.

Falls ihr Fragen zu den Änderungen habt, wendet euch gerne an den Vorstand oder informiert euch über die vollständigen Satzungsentwürfe auf unserer Website.

**Für den geschäftsführenden Vorstand**

**Ralph Kamp**